

Ordnungsamt

Telefon: 062224/901-147

Fax: 06224/901-181



Anmeldung zur Verbrennung von Schnittgut in Nußloch

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer:

Anmeldung am:

Datum der Verbrennung:

Ort der Verbrennung (Gewann):

Ich habe das Merkblatt zum Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen gelesen und bestätige hiermit die Einhaltung der darin beschriebenen Vorgaben. Ich bin mir bewusst, dass bei Nichteinhaltung der Vorgaben eine Geldbuße und ein kostenpflichtiger Feuerwehreinsatz entstehen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Es darf nur Schnittgut verbrannt werden, das von dem Grundstück stammt, auf dem verbrannt werden soll.
Ein Zuführen anderer Schnittabfälle ist nicht zulässig.

Merkblatt
zum Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen

Grundsätzlich sind pflanzliche Abfälle ordnungsgemäß über das Amt für Abfallwirtschaft zu entsorgen. Ist eine Entsorgung technisch nicht machbar (z.B. kein Zugang zum Grundstück) kann ggf. Grünschnitt verbrannt werden.

<u>Was:</u>	ausschließlich pflanzliche Abfälle
<u>Wo:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Nur auf dem Flurstück, auf dem die Abfälle angefallen sind - Nur auf Grundstücken im Außenbereich d.h. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Nur auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken <p>Jeweils nur, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 200 m von Autobahnen 2. 100 m von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen 3. 50 m von Gebäuden und Baumbeständen
<u>Wann:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - das ganze Jahr über - <u>nicht</u> zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang - <u>nicht</u> bei starkem Wind - <u>nicht</u> bei ausgerufener Waldbrandgefahr
<u>Wie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abfälle müssen trocken sein - Die Abfälle müssen in Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden (höchstens 2 qm); flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig - Das Feuer muss möglichst raucharm sein - Es dürfen keine Verkehrsgefährdungen, kein gefährlicher Funkenflug und keine erheblichen Belästigungen entstehen - Das Feuer muss ständig beaufsichtigt und unter Kontrolle gehalten werden - Verbrennungsrückstände müssen sofort in den Boden eingearbeitet werden.

Das Verbrennen ist **wie folgt** anzumelden

- Ordnungsamt:
Rechtzeitig (**mindestens 1 Woche vorher**) Formular unter Angabe von Flurstücknummer, Name und Telefonnummer per E-Mail oder Post

Hinweis:

Auf ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §5 PflAbfV i.v.m. §69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG, bei Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben, weisen wir ausdrücklich hin. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Euro geahndet werden.